

30. Erfordert die vorsätzliche oder fahrlässige Vergiftung von Gegenständen, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, auf Seite des Thäters Handlungen, durch welche unmittelbar die Vergiftung jener Gegenstände herbeigeführt wurde?

St.G.B. §§. 324. 326.

I. Straffenat. Urtr. v. 29. September 1890 g. L. Rep. 2033/90.

I. Landgericht Kaiserslautern.

Der Bäcker Mlohs L. in K. hatte sich Arsenik zum Vergiften von Ratten und Mäusen in seinem Hause verschafft, einen Teil davon verbraucht, den Rest aber, in einer dem Kartoffelmehle ähnlichen Form, seinem Gesellen Sch. zur Aufbewahrung übergeben. Dieser hatte sich mit seinem Nebengesellen über die beste Art der Aufbewahrung beraten und schließlich das Paket in einem Loch in der Mauer der Backstube untergebracht. Zwei Monate später verließen beide Gesellen den Dienst, ohne noch an das Giftpaket zu denken. Ihre Nachfolger fanden es jedoch auf, hielten die Substanz für Kartoffelmehl und brachten dieselbe augenscheinlich in ein Gebäck von Brot, ohne sich dessen später mehr bewußt gewesen zu sein. Eine größere Anzahl von Personen, die von jenem Brote aßen, erkrankten unter Vergiftungserscheinungen, und eine Person starb.

L. und Sch. wurden aus §. 326 St.G.B.'s angeklagt; Sch. jedoch freigesprochen, L. verurteilt, indem das Instanzgericht feststellte, daß jene Quantität Arsenik von den Gesellen beim Backen des Brotes, in der Meinung, es sei Mehl, verwendet worden sei.

L. ergriff die Revision und machte u. a. geltend, der §. 326 sei mit Unrecht gegen ihn angewendet, weil er keine jener Handlungen selbst vorgenommen habe, durch welche das Gift in das Brot gelangte; gegen ihn sei mit Unrecht Fahrlässigkeit angenommen worden, weil er von jeder Verantwortung für Aufbewahrung des Giftes durch Übergabe desselben an Sch. sich befreit habe, da er diesem die nötige Vorsicht habe zutrauen können; es liege auch ein Widerspruch im Urteile insofern vor, als Sch., der das Gift bei seinem Abgange aus dem Dienste vergessen habe, freigesprochen, er, L., dagegen, welcher das Gift ebenfalls vergessen, verurteilt sei.

Die Revision des Angeklagten wurde verworfen.

Auß den Gründen:

Der Beschwerdeführer rügt, daß die festgestellten Thatsachen den Thatbestand des §. 326 St.G.B.'s nicht erfüllen, weil derselbe voraussetze, daß der Angeklagte allein oder durch ein Handeln mit oder durch einen Anderen zum öffentlichen Verbräuche oder Verkaufe bestimmte Gegenstände vergiftet habe. Es müsse also eine Thäterchaftshandlung in bezug auf die Vergiftung selbst vorliegen, woran es hier fehle. In diesen durch die Revision weiter ausgeführten Sätzen ist Richtiges und Unrichtiges gemischt. Es ist unrichtig, wenn behauptet wird, daß §. 324 St.G.B.'s, dessen objektiver Thatbestand auf §. 326 übertragen ist, eine Handlung notwendig voraussetze, durch welche das Gift mit dem zum öffentlichen Verkaufe oder Verbräuche bestimmten Gegenstände vermischt wird. Abgesehen davon, daß der Verkauf solcher vergifteten Gegenstände in §. 324 der Vergiftung gleichgestellt ist, der Verkauf vergifteten Brotes aber sicherlich dem Bäckermeister, nicht dem das Brot anfertigenden Gesellen zur Last fällt, ist es durchgreifender Grundsatz im Strafrechte, daß es zur That genügt, wenn der Thäter diejenigen Bedingungen herbeiführt, unter welchen der mit Strafe bedrohte Thatbestand eintritt. Hierauf beruht es, daß sowohl vorsätzliche, als fahrlässige strafbare Handlungen durch Unterlassung begangen werden können. Würde T. das Gift mit der Absicht, daß dasselbe von seinen Gesellen für Mehl gehalten und dem Brote beigemischt werde, an einen hierzu geeigneten Ort gelegt haben und der beabsichtigte Erfolg eingetreten sein, so würde er aus §. 324 St.G.B.'s strafbar gewesen sein, obgleich er bei der Beimischung selbst in keiner Weise thätig gewesen wäre. Das gleiche Verhältnis besteht bezüglich der fahrlässigen Verübung der That.

Richtig ist von obigen Behauptungen der Revision nur so viel, daß eine Thäterchaftshandlung erforderlich ist. An einer solchen gebricht es aber vorliegend nicht. Die Fahrlässigkeit, welche dem Angeklagten zur Last gelegt wird, besteht darin, daß derselbe Gift aus den Händen gegeben hat, obgleich er sich bewußt war, daß dasselbe infolgedessen nicht so verwahrt werden würde, daß nicht eine Gefahr der Vergiftung gegeben sei. Ob dieses Bewußtsein stattfand, liegt auf dem Gebiete thatsächlicher Beurteilung und kann in der Revisionsinstanz nicht geprüft werden. Der Instanzrichter hat es ohne ersichtlichen Rechtsirrtum festgestellt.

Es liegt aber auch nicht der innere Widerspruch zwischen der Beurteilung des T. und der Freisprechung des Mitangeklagten Sch. vor, welchen die Revision darthun zu können glaubt. Nicht in der naheliegenden Bergeßlichkeit dessen, was vor zwei Monaten geschehen war, liegt die Fahrlässigkeit des T., sondern in der Hingabe des Giftes mit dem Bewußtsein mangelnder genügender Verwahrung. Letzteres konnte z. B. sehr wohl entstehen, wenn sich T. bewußt war, daß Sch., dem er das Gift übergab, kein genügendes Verwahrungsmittel besaß, wie es den Anschein hat, da dieser nach sorgfältiger Beratung mit seinem Nebengesellen keinen besseren Aufbewahrungsort fand als das Loch in der Mauer. Dies mochte auch vollständig genügen, solange die beiden Bäcker im Dienste des Angeklagten waren, welche das Gift dort verwahrt hatten, und es mochte entschuldbar sein, daß sie bei ihrem Abgange an das Gift nicht mehr dachten. Hierdurch wird aber die Fahrlässigkeit nicht entschuldigt, welche darin lag, daß sich T. des Besizes des Giftes entäußerte mit dem Bewußtsein, daß dem Sch. ein für alle Fälle genügender Verwahrungsort nicht zu Gebote stehe, und daß dessen Sorgfalt bei dem häufigen Wechsel der Bäckergesellen, welchen das Urteil hervorhebt, nur so lange Sicherheit bieten könne, als Sch. im Dienste des T. war, wobei sowohl gegen T. als gegen Sch. außer Betracht bleibt, daß beide nach zwei Monaten das Gift vergessen hatten.

Was die Revision außerdem noch gegen die Annahme einer Fahrlässigkeit des T. und dafür anführt, daß derselbe sich durch Übergabe des Giftes an Sch. der Verantwortung für dasselbe entledigt habe, gehört in das Gebiet tatsächlicher Beurteilung.